

gehen, wo die Gründungen sich zu einer wirtschaftlichen Gefahr auswachsen. Das ist dann der Fall, wenn dem neugeborenen Leihbüchereibesitzer, der vielfach gleichzeitig Friseur, Lebensmittel-, Zigarren-, Fahrrad- oder Kolonialwarenhändler ist, die Eigenschaft als Buchhändler »verliehen« und er verpflichtet wird, nicht nur die ihm anvertrauten Bestände zu »verleihen«, sondern zur Erzielung einer besseren Rentabilität auch zu verkaufen. Der Schleuderei wird damit leicht Tür und Tor geöffnet. Und ebenso schreiten wir natürlich ein, wenn mit dem Mittel unlauterer Reklame gearbeitet wird. So haben wir durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. Dezember 1931 erreicht, daß einer Berliner Firma aufgegeben wurde, ihre unlauteren Ankündigungen über fabelhafte Verdienstmöglichkeiten, sicherste Kapitalanlage, konkurrenzloses pfandloses System und garantiert hohe Gewinne zu unterlassen. Grundsätzlich möchten wir darauf hinweisen, daß in der systematischen Züchtung solcher Bücherleihen ohne gewissenhafte Prüfung der Eignungs- und Bedürfnisfrage eine kulturelle und wirtschaftliche Gefahr liegt, nicht nur für den Buchhandel und die Volksbüchereien, sondern für die Allgemeinheit. Die der Geschäftsstelle zugehenden Erfahrungen zeigen aber auch, daß die mit übertriebenen Versprechungen angelockten Interessenten, die sich in der Zeit größter Arbeitslosigkeit in Mengen finden und ihre letzten Ersparnisse aufs Spiel setzen, um sich eine Existenz zu schaffen, nur allzuoft größte Enttäuschungen erleben und ihre mühsamen Ersparnisse einbüßen. Die Geschäftsstelle beobachtet daher fortgesetzt die Ankündigungen von Firmen, die sich mit der Einrichtung von Leihbüchereien befassen, um Mißbräuchen entgegenzutreten. Sie ist für Zuleitung jeglichen Materials dankbar.

Wettbewerb der öffentlichen Hand.

Über die Konkurrenz, welche die Betriebe der öffentlichen Hand dem privaten Gewerbe bereiten, und über Abhilfemaßnahmen dagegen wird zwar viel geschrieben und geredet, geschehen ist aber in Richtung einer Verbesserung trotz allen Drängens bisher wenig. Das Beharrungsvermögen des einmal Bestehenden behauptet sich gegenüber allen Reformbestrebungen mit erfolgreicher Zähigkeit. Da es sich um eine Frage handelt, bei welcher wirtschaftspolitische Auffassungen von ausschlaggebender Bedeutung sind, kann gegenwärtig auf eine grundlegende Änderung nicht gerechnet werden.

Wir sind nach wie vor in allen uns bekannt werdenden Fällen einer Betätigung unzulässiger Konkurrenz öffentlicher Stellen, sei es gegenüber dem Verlag oder dem Sortiment, mit aller Energie vorgegangen, Erfolg war uns aber nur in wenigen Fällen beschieden. Selbstverständlich richten sich unsere Beschwerden nicht gegen die Mitwirkung von Behörden bei der Herausgabe von Werken oder gegen die schriftstellerische Tätigkeit der Beamten, wohl aber gegen die Ausübung der mit der Übernahme in eigenen Verlag und Vertrieb verbundenen rein geschäftlichen Aufgaben.

Herr Verlagsbuchhändler Hillger, Mitglied des Preussischen Landtags, der sich die Unterstützung unserer Bestrebungen auf diesem Gebiete besonders angelegen sein läßt, hat im Preussischen Landtag die Anfrage gestellt, ob das Preussische Staatsministerium bereit sei, in Zukunft die eigene verlegerische Betätigung von Beamten grundsätzlich zu verbieten und bei allen Ministerien und staatlichen Stellen anzuordnen, Herstellung und Vertrieb aller von Beamten herausgegebenen Bücher ausschließlich dem regulären Buchhandel zu überlassen, und ebenso anzuordnen, daß Strafanstaltsdruckereien dem freien Gewerbe keinen Wettbewerb machen.

Die darauf erteilte Antwort hat enttäuscht. Das Verbot für Beamte, keinen Selbstverlag zu betreiben, wurde nicht ausgesprochen. Die Stellungnahme des Ministeriums enthält lediglich den Hinweis, daß Strafanstaltsdruckereien dem freien Gewerbe keine Konkurrenz machen dürfen; wie das allerdings vermieden werden soll, darüber jagt das Ministerium nichts.

Von besonders wichtigen Einzelfällen seien noch folgende angeführt:

Die Preussische Staatsbibliothek hat zugesagt, den Buchhandel beim Vertrieb des etwa 150 Bände umfassenden

preussischen Gesamtkatalogs zu beteiligen. Das Werk kann bei seinen hohen Gestehungskosten nicht rabattiert werden. Wir haben aber erreicht, daß das Sortiment bei Vermittlung von Subskribenten einen Werbezuschuß von 5 v. H. erhält.

Es war uns über einen Erlaß des Reichsfinanzministeriums berichtet worden, nach welchem die dem Ministerium unterstellten Behörden, aber auch andere staatliche juristische Bibliotheken, teurere Bücher nur noch durch Vermittlung des Finanzministeriums beziehen sollten. Zur Begründung war angegeben, die meisten Verleger kämen entgegen und lieferten billiger als das Sortiment. Bücher in geringerer Preislage sollten dagegen nach wie vor vom Ortsbuchhandel bezogen werden. Ein solcher Erlaß ist aber, wie uns das Reichsfinanzministerium mitteilte, nicht herausgegeben worden. Vielmehr ist nur die Anweisung ergangen, daß die Präsidenten der Landesfinanzämter aus Sparsamkeitsgründen für ihren Bereich Bücher, deren Beschaffung nicht nur für die Landesfinanzämter, sondern auch für die Finanzämter und Hauptzollämter allgemein in Frage komme, zentral einkaufen.

Auch gegen die unentgeltliche Verteilung eines vom Reichsbund der Landesbeamten herausgegebenen Hausbuches durch die Landesämter an Neuvermählte mußten wir Stellung nehmen. Das Sortiment fühlt sich durch ein solches Vorgehen aufs schwerste benachteiligt, denn selbstverständlich fällt es keinem jungen Ehepaar ein, sich ein derartiges Buch zu kaufen, wenn es damit als Geschenk rechnen kann. In irgendeiner Form werden ja auch die den Landesämtern aus ihrer Freigebigkeit erwachsenden Lasten auf die Allgemeinheit abgewälzt.

Normung.

Der Deutsche Normenausschuß ist ein Opfer der notwendigen Staatsbeschränkungen geworden. Er mußte seine Arbeiten vorübergehend einstellen, nachdem er verschiedene Aufgaben zum Abschluß gebracht hat. Den Buchhandel interessieren darunter besonders die Verhandlungen über die Buchkarte. Zu einer Anerkennung der vom Buchhandel geforderten Gestaltung ist es nicht gekommen. Die Vertreter des Börsenvereins haben ihre Bedenken gegen die Wünsche der Bibliothekare, welche im Normenausschuß das Übergewicht haben, zur Sprache gebracht, die Verabschiedung des Normblattes Din 1504 in einer für den Buchhandel wenig geeigneten Form aber nicht hindern können. Auch für den Normblattentwurf Din 1505 (Zitate, Richtlinien für das Zitieren von Büchern und Aufsätzen) ist eine endgültige Fassung bisher nicht gefunden.

Zu Ende des Berichtsjahres hat dagegen der Börsenverein seine eigenen Normierungsarbeiten an Rechnung und Bestellzettel durch Bekanntgabe von Vorschlägen zu einem gewissen Abschluß gebracht. Hoffentlich finden sie Nachachtung beim Verlag, um das jetzt noch ziemlich große Durcheinander bald zu beseitigen.

Werbung.

Für die Maßnahmen auf dem Gebiete der Werbung, wie sie sich für die Organisation zweckmäßig und notwendig erwiesen haben, hat sich aus den im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen ein festliegendes Programm entwickelt. Es war daher nicht notwendig, den Werbeausschuß einzuberufen, sondern es genügte, im Einzelfall die Stellungnahme auf schriftlichem Wege beizuziehen, soweit nicht Fühlungnahme mit dem Vorsitzenden des Ausschusses ausreichte.

Im einzelnen ist folgendes zu berichten:

Der Buchtag 1931 wirkte sich nachträglich noch insofern wertvoll aus, als die Frauenvereine nicht nur vorübergehend die Fühlung zum Buchhandel aufnahmen, sondern auch späterhin durch wertvolle Beiträge und werbende Arbeit ihre Verbundenheit zum Buch bekundeten.

Bei der Einrichtung des Deutschen Dichter-Dankwerkes 1932 wurde der Börsenverein durch die Aufforderung des Reichsinnenministeriums und der am Dichter-Dankwerk beteiligten Organisationen vor Aufgaben gestellt, die hoffentlich erfolgreich durchgeführt werden.